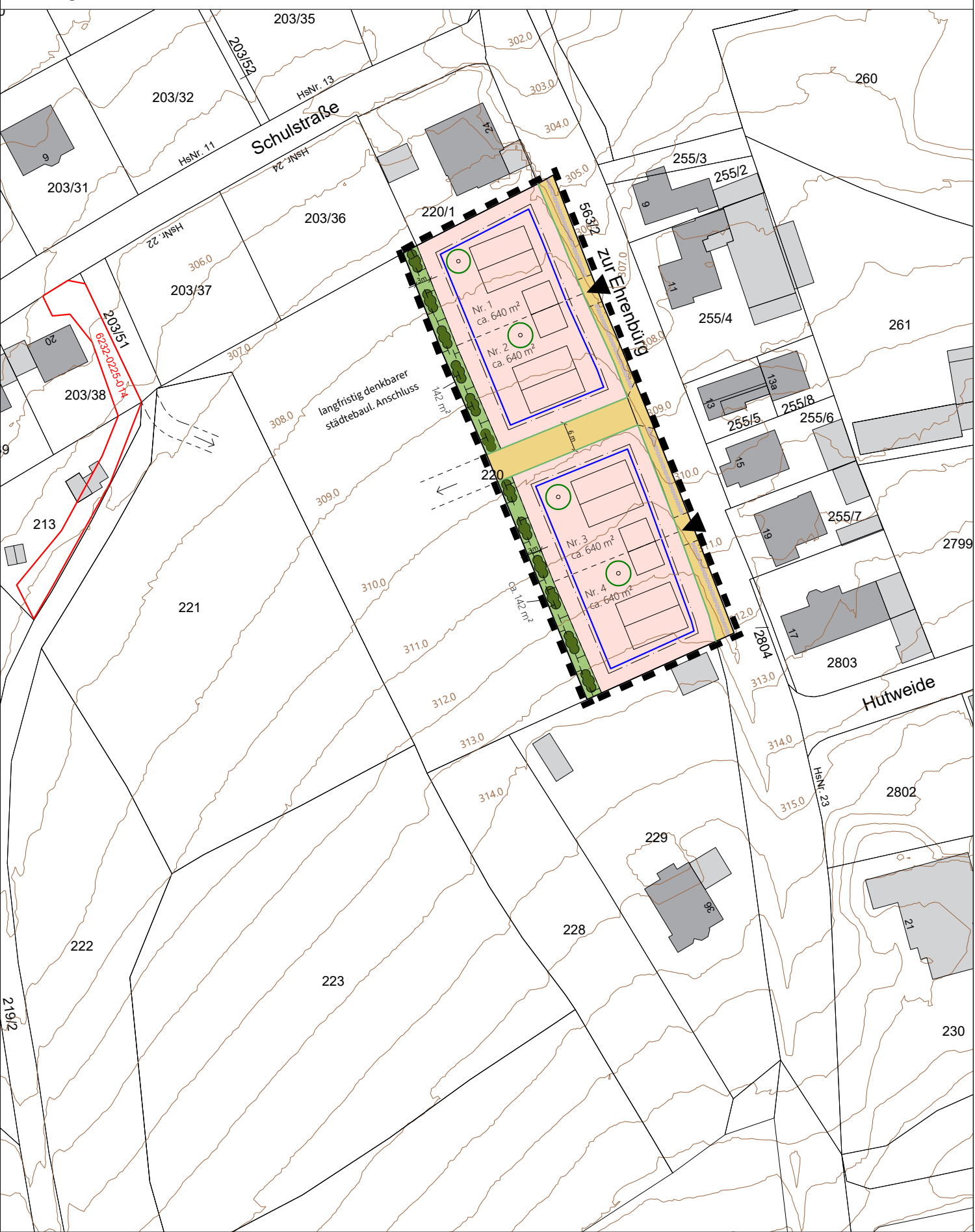


**RÄMPEL**  
 Die Gemeinde Kirchrehnbach erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), diesen Bebauungsplan als **Satzung**.



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Art der baulichen Nutzung** (§§ 1-15 BauNVO, § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
 

Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zugelassen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§§ 16-21a BauNVO, § 9 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB)
 

**2.1 Grundflächenzahl GRZ** (§§ 16, Abs.2, Nr. 1, 17, 19 BauNVO) maximal 0,3

**2.2 Gebäudehöhen und Höhenlage** (§ 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
 Wandhöhe (WH): max. 6,5 m  
 Firsthöhe (FH): max. 12 m

Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenebene (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand / Oberkante Dachhaut, bzw. bis zum First. Die Oberkante der fertigen EFOK darf maximal 0,25 m über dem natürlich anstehendem Gelände bergseitig liegen.
- Zahl der Vollgeschosse** (§ 16 Abs. 2, Nr. 3 und § 20 BauNVO, Art. 81 BayBO)
 

Die zulässige Geschossigkeit beträgt maximal II, das Dachgeschoss darf nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 BauNVO)
 

Es gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einfamilien- und Doppelhäuser zulässig. Neubauten und deren Gebäudeteile dürfen die festgesetzte Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschreiten. Stellplätze und Garagen sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)
 

**3.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen**

Die unbauten Teile der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für Zugänge, Zufahrten und Stellflächen benötigt werden, grünerisch zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind heimische und standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzliste und autochthones Saatgut (Herkunftsgebiet 12) zu wählen.

Private Verkehrsflächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, nicht überdachte Stellplätze und Hauszugänge) sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen bzw. Pflaster mit offenen Fugen auszuführen; sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Es ist pro angefangene 700m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum zu pflanzen (Qualität: Hochstamm: StU mind. 10 cm, Höhe mind. 180 cm, empfohlene Pflanzung gem. Pflanzliste Obstgehölze siehe Begründung).

Die Anlage von Schottergärten und Nadelgehölz-Hecken ist nicht zulässig.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° von Garagen und Carports sind mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung oder mit Photovoltaik-Modulen auszustatten. Die Dachaufbauten sind konstruktiv entsprechend auszubilden. Die Vegetationsschicht muss bei intensiver Dachbegrünung mindestens 15 cm stark sein, bei extensiver 8 cm. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen bei Dachbegrünungen ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind erforderliche Dachdurchdringungen und notwendige technische Anlagen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
- Artenschutzrechtliche Belange**

Die Baufeldränder hat außerhalb der Schutzzetizen für Brutvögel zu erfüllen. Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln ist eine Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März – 30. September) zulässig.

Die Durchgängigkeit für Kleintiere im Baugebiet soll dauerhaft gewährleistet werden. Zäune sind so anzulegen, dass mindestens alle 10 Meter ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Ein durchgehender Zaunsockel ist zu vermeiden.

Für Beleuchtungsanlagen im Außenbereich (z.B. Straßenbeleuchtung, Gebäude- und Gartenbeleuchtung) sind nur insektenschutzfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht (2.500 bis 3.500 K) zulässig.
- Vermeidung und Ausgleich**

Dem Eingriff wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB aufgrund der Lage im Außenbereich sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Teilfläche von 278 m² mit dem Entwicklungsziel "Hecke mit einheimischen, standortgerechten Arten" als interne Ausgleichsfläche zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung erforderlich:

  - Pflanzung einer lockeren einreihigen Heckenstruktur, Verwendung von heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste
  - Abschnittsweiser Rückschnitt (Auf-den-Stock-setzen) alle 10 Jahre, ca. 15 – 20 cm über dem Boden
  - Abschnittsweise Mahd der Säume alle 1 – 3 Jahre
  - Verzicht auf die Durchführung von Pflegemaßnahmen während der Nist- und Brutzeiten (1. März – 30. September)
  - Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. bei Abgang gleichartig zu ersetzen
  - eine dauerhafte Einzäunung der Ausgleichsfläche ist unzulässig

Die auf zukünftigem Privatgrund liegenden Ausgleichsflächen sind vom Eigentümer durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.

**A - FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 

Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 

**GRZ**  
**Grundflächenzahl (GRZ) - 0,3**  
 soweit sich nicht aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß ergibt.

**Höhenfestsetzung**  
 WH: max. 6,5 m  
 FH: max. 12 m

**Zahl der Vollgeschosse**  
 maximal II - das Dachgeschoss darf nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 

Baugrenze  
 offene Bauweise  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 

öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie  
 Zufahrt
- Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
 

Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)  
 Entwicklungsziel: heimische Hecke  
 Pflanzangebot Obstbäume nicht standortgebunden

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

- Gestaltung der Baukörper**

**Gebäudeform**  
 An- und Vorbauten (z.B. Erker) sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen sich aber dem Hauptbaukörper in Höhe und Kubatur wie folgt unterordnen: Der First von Anbauten und Dachaufbauten muss mind. einen Meter unter dem Hauptfirst liegen. Wintergärten sind zulässig. Bei Doppelhäusern besteht Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung. Maßgebend ist das zuerst beantragte Gebäude (Doppelhaushälfte).

**Dachform**  
 Zulässig: Satteldach, Zeldach, Walmdach

**Dachneigung**  
 Die Neigung bei Satteldächern muss zwischen 22° und 48° liegen.

**Dacheindeckung und Dachaufbauten, Fassadengestaltung**  
 Die Dacheindeckung hat in rot- bis rotbraun oder anthrazit zu erfolgen. Dachgauben sind zulässig. Die maximale Gaubenbreite beträgt ein Drittel der Dachlänge. Dächer von Gauben und Anbauten sind in Material und Farbe an das Hauptdach anzuschließen oder als unbeschichtete Metalldeckung auszuführen. Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen sind nicht zulässig. Dach- und Fassadengrünungen sind zulässig (mögliche Bepflanzung gem. Pflanzliste Dachbegrünung siehe Begründung).
- Garagen, Stellplätze und Carports**

Der Abstand der Vorderseite von Garagen und überdachten Stellplätzen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 5 m betragen. Der erforderliche Stauraum vor den Garagen und überdachten Stellplätzen darf durch Einfriedungen nicht beschränkt werden.

Bei angrenzenden Garagen und überdachten Stellplätzen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze hat sich der Zweitbauende im Profil, in Dachform und Dachneigung dem Erstbauenden anzupassen. Maßgeblich ist der/die zuerst beantragte überdachte Stellplatz oder Garage. Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Errichten von Blechgaragen ist unzulässig. Des Weiteren gelten die Regelungen der GestellV i.V.m. der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde.
- Grundstückeinfriedungen, Stützmauern und Geländegestaltung**

**Stützmauern**  
 Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Große Höhenunterschiede müssen jeweils mit Erdböschungen überwunden werden. Stützmauern sind als Natursteinmauern oder begrünte Betonwände zulässig (Hecken- oder Rankenpflanzung).

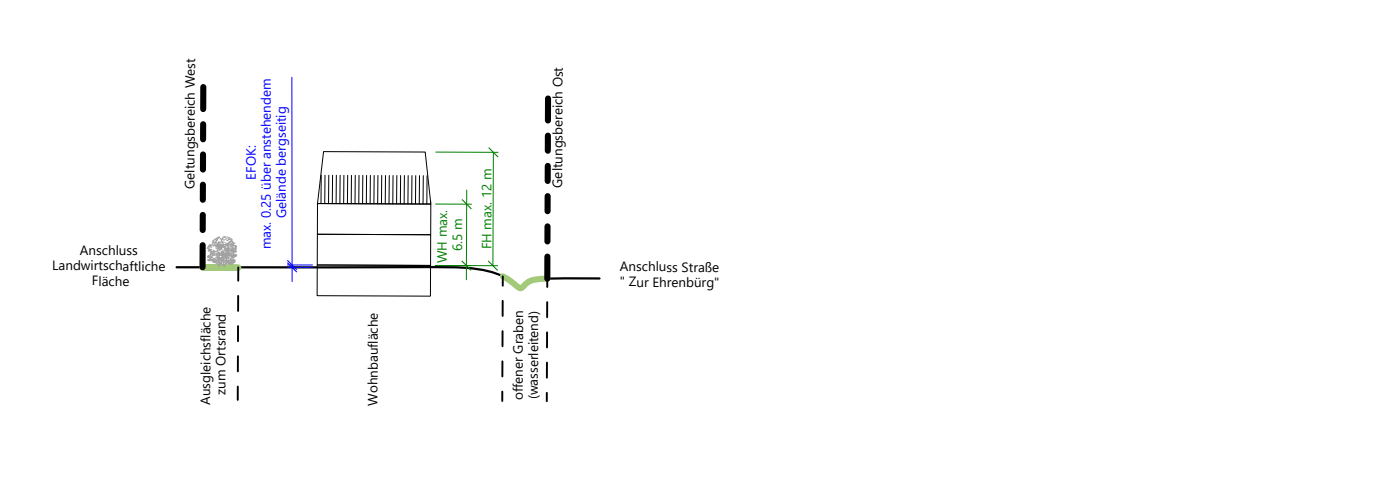
**Einfriedungen**  
 Zur Einfriedung sind Holzlatenzäune oder Metallzäune mit senkrechten Stäben sowie Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste mit einer Höhe bis 1,20 m über natürliches Gelände zulässig. Zäune sind so anzulegen, dass mindestens alle 10 Meter ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird (siehe auch Artenschutz). An den nicht öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune zulässig. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

**Geländegestaltung, Auffüllungen und Abgrabungen**  
 Auffüllungen und Abgrabungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Diese sind nur im Bereich von 5 m um das Gebäude bzw. die Garagen zulässig.

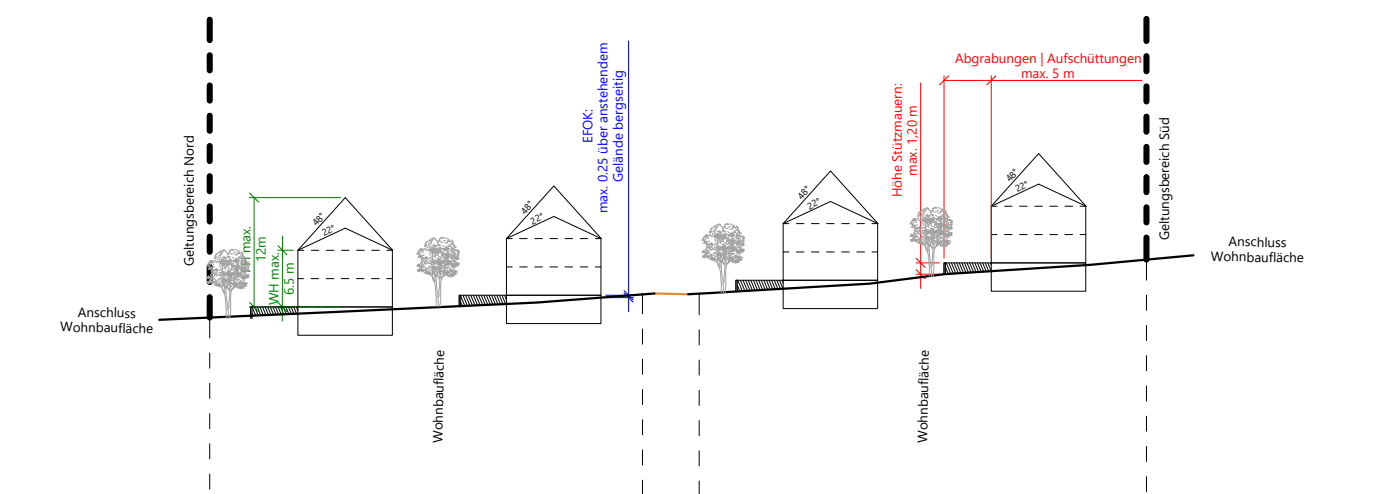
**AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
 mit Darstellung des Umgriffs des Bebauungsplans, Maßstab 1:5000



**REGELSCHNITT in Blickrichtung Nordwest (maßstablos)**



**REGELSCHNITT in Blickrichtung Ost (maßstablos)**



**TEXTLICHE HINWEISE**

**Geothermie und Wasserversorgung**  
 Sollte beabsichtigt werden, den häuslichen Wärmebedarf u.a. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach wird in diesem Fall empfohlen. Für den Nachweis ausreichender Druckverhältnisse und örtlicher Speicherkapazitäten ist der zuständige Wasserversorger einzubinden.

**Immissionsschutz**  
 Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) sind so auszuliegen, zu installieren und zu betreiben, dass am nächstgelegenen Wohnhaus jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA-Lärm von tags (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) 39 dB(A) nicht überschritten wird. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Von den bestehenden unliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6:00 Uhr morgens bzw. nach 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein. Diese Emissionen sind zu tolerieren und zu akzeptieren.

**Grund- und Hangwasser**  
 Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Es wird auf mögliche Stauansätze, auf mögliches Auftreten von Schichtenwasser sowie auf möglichen Wasserzufluss hingewiesen. Es wird empfohlen, zum Schutz gegen Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser wasserundurchlässige Wannen und gesicherte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/ Bauherrn. Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1, Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Absenkung, Ableitung und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser zur Bauwasserhaltung zu stellen. Permanente Grundwasserabsenkungen sind unzulässig. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung werden empfohlen.

**Starkregen, Niederschlagswasser, Regenwasserreileitung**  
 Es wird auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ hingewiesen. Diese ist unter anderem online auf der Website des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unter der Adresse [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) öffentlich einsehbar. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Informationen enthält der Flyer „Vorau denken – elementar versichern“ der Bayerischen Staatsregierung sowie die folgende Internetseite: <https://www.elementar-versichern.de/>.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hierzu ist im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Überprüfung des Baugrunds durchzuführen, und nachzuweisen, ob eine Versickerung möglich ist und ob die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegen. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Versickerung von gesammeltem unverschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) eingehalten werden. Das DWA-A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen) ist zu beachten.

Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA-A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LUJ-Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).

Zisternen zur Sammlung des Regenwassers und zur Bewässerung werden empfohlen. Ein wasserrechtliches Verfahren ist gegebenenfalls durchzuführen.

Eine punktuelle Versickerung von Regenwasser durch Sickerschächte ist nur durchzuführen, wenn der Einsatz von flächenhaften (z.B. Mulden) bzw. linienförmige Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen) auszuschließen ist. Die Bodenverhältnisse sollten vor der Planung im Sinne der Eignung für eine Versickerung von Entwässerungsanlagen überprüft werden. Kann die NWFreiV nicht angewendet werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

**Boden, Bodenschutz, Altlasten**  
 Bezüglich der Untergrundverhältnisse wird auf eine oft kleinräumig wechselhafte Gesteinsausbildung, die oft wasserempfindliche Konsistenz, auf mögliches Schrumpfen und Quellen, auf mögliche Stauansätze, auf mögliche Frost- und Setzungsempfindlichkeit sowie auf eine eingeschränkte Befahrbarkeit hingewiesen. Da lokal Abweichungen hinsichtlich der Eignung des Baugrunds möglich sind, wird vor der Bauausführung eine Baugrunduntersuchung dringend empfohlen. Auf die Vorgaben zum Schutz des Bodens nach DIN 18915, DIN 19731, DIN 19639, auf den besonderen Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach §§ 6-8 BBodSchV wird hingewiesen. Weitere Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial sind in der gleichnamigen Broschüre des LUJ (2022) online unter [www.luj.bayern.de/inf/inf/merkmale/abfall/bodenmaterial/index.htm](http://www.luj.bayern.de/inf/inf/merkmale/abfall/bodenmaterial/index.htm) einsehbar. Werden bei Erschließungsmaßnahmen oder Bodenarbeiten Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim sowie das Wasserwirtschaftsamt Kronach unverzüglich zu informieren.

**Bodenfunde**  
 Alle mit der Durchführung von Projekten betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere gem. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

**VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchrehnbach hat in seiner Sitzung vom ..... gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hohenreut" und am ..... die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

Die Planaufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... und am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Die Gemeinde Kirchrehnbach hat mit Beschluss vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

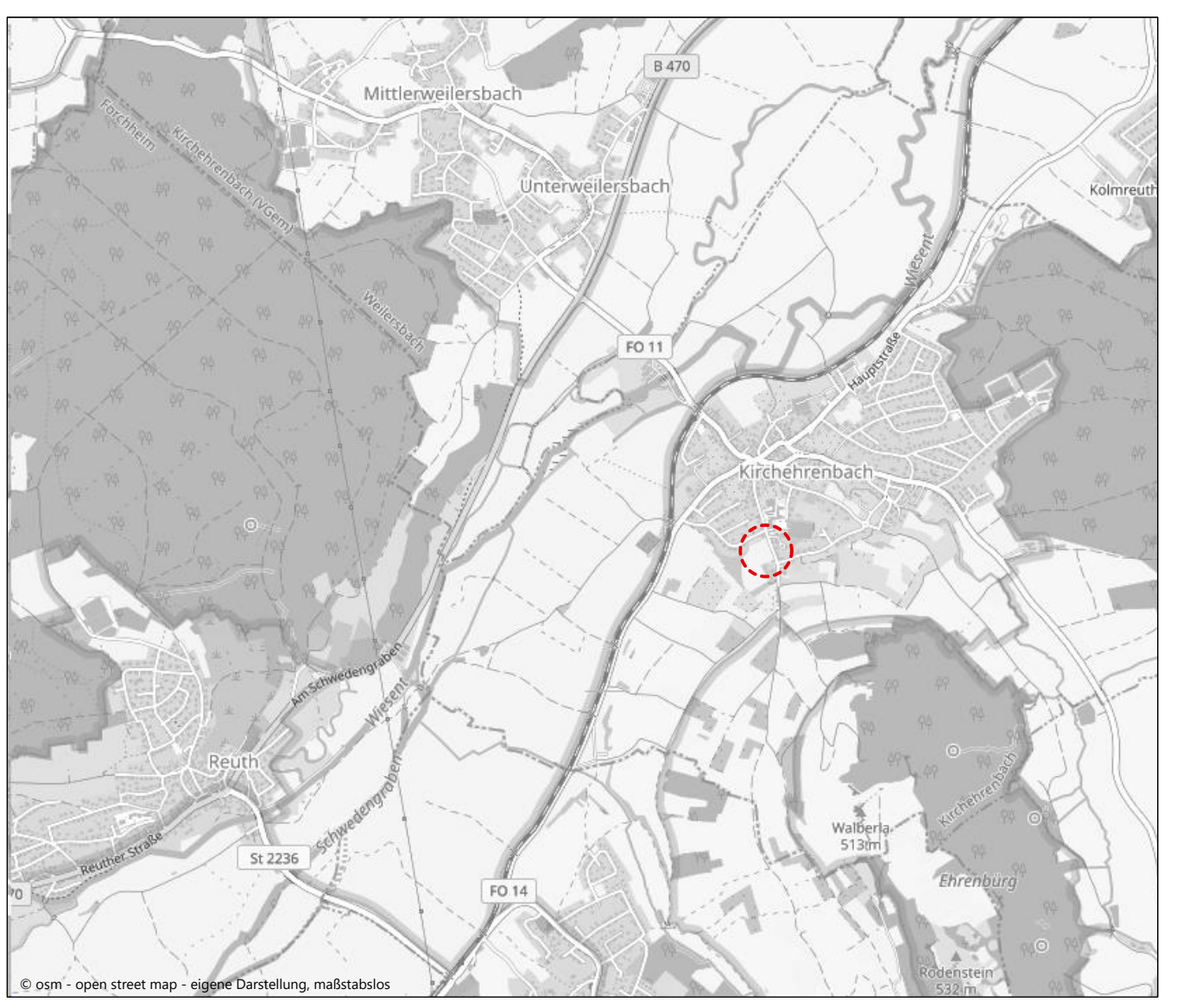
Kirchrehnbach, den .....  
 .....  
 Anja Gebhard  
 Erste Bürgermeisterin

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom ..... überein.

Kirchrehnbach, den .....  
 .....  
 Anja Gebhard  
 Erste Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kirchrehnbach, den .....  
 .....  
 Anja Gebhard  
 Erste Bürgermeisterin



**ENTWURF**

**Gemeinde Kirchrehnbach**

Bebauungsplan für Teilflächen der Fl. Nr. 220

"Hohenreut"

Maßstab: 1:1000  
 Datum: 26.02.2026  
 Bearbeitung: mim | bro

**PLANUNGSBÜRO RAUMSTATION**

M ö s i n g   R o t h m e i e r   G b R

Theaterstraße 41 | 90762 Fürth

www.raumstation-planung.de | 0911 - 478 836 57